

Amtsblatt 14.05.2019

**Ortsplanung Bürgstadt – Änderung des Bebauungsplanes „Scherräcker-Kringelgraben“ im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 4200/95 bzw. 4200/139
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Rechtskraft der Bebauungsplanänderung**

Der Gemeinderat Bürgstadt hat in seiner Sitzung am 30.04.2019 die Bebauungsplanänderung „Scherräcker-Kringelgraben“ im Bezug auf die Bebaubarkeit der Grundstücke Fl.Nr. 4200/95 bzw. 4200/139 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich. Jedermann kann den Änderungsplan mit Begründung und in der Geschäftsstelle der VG Erftal, Rathaus Bürgstadt, Zimmer Nr. 2, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und*
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.*

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bürgstadt, 03. Mai 2019
MARKT BÜRGSTADT

gez. Grün
1. Bürgermeister